

- handlung zum Antrag auf Verurteilung gelangen würde (Roxin DRiZ 97, 114; zum Problem der Bindung der StA an die ständige oder gefestigte höchstgerichtliche Rspr vgl 11 vor § 141 GVG). Er kann jedoch eine der bisherigen Praxis widersprechende Auffassung durch Anklage zur Entscheidung stellen, auch bei zweifelhafter Aussicht (LR-Rieß 23).
- 3 **Besondere Arten** der Klage sind der Strafbefehlsantrag (§ 407), die mündliche Klageerhebung im beschleunigten Verfahren (§ 418 III S.2) und die mündliche Nachtragsanklage (§ 266 II S.1).
- 4 2) Die **Erhebung der öffentlichen Klage** ist Prozeßvoraussetzung für die gerichtliche Untersuchung (§ 151; Einl 146). Mit ihr wird das Gericht mit der Sache befaßt, auch wenn es nicht zuständig ist (Düsseldorf MDR 81, 691). Die StA muß die Anklage zwar zum zuständigen Gericht erheben; aber das Gericht kann die Zuständigkeit anders beurteilen und die Sache an das nach seiner Auffassung sachlich zuständige Gericht bringen (§§ 209, 209a). Die Rechtshängigkeit tritt aber erst mit der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung ein (1 zu § 156).
- 5 3) **Einstellung des Verfahrens** (II S. 1):
- 6 A. **Einstellungsgründe**: Das Fehlen eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (oben 1) kann sachliche oder rechtliche Gründe haben. Die Einstellung kann zB beruhen auf dem Fehlen hinreichenden Tatverdachts oder auf einem Verfahrenshindernis (oben 1) oder auf dem Opportunitätsprinzip (7 ff zu § 152; § 172 II S. 2 Hs 2). Der Einstellung nach II S. 1 steht nicht entgegen, daß der Beschuldigte der Einstellung nach § 153 a nicht zugestimmt hat (LG München I AnwBl 82, 36). Die Einstellung ist ohne Verzögerung zu verfügen; sie darf nicht in der Schwebe gehalten werden (Hilger JR 85, 93 mwN in Fn 20; Rieß Geerds-FS 506).
- 7 B. **Verweisung auf den Privatklageweg** (RiStBV 87, 89 II): Bei Einstellung des Verfahrens wegen Verneinung des öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§ 376) wird ein Verfahrenshindernis für das Officialverfahren festgestellt (Einstellungsverfügung mit der Begründung, daß kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe – RiStBV 89 II –, im Bescheid iVm der sog. Verweisung auf den Privatklageweg). Das Klageerzwingungsverfahren ist hier ebensowenig zulässig wie bei Verneinung des hinreichenden Tatverdachts wegen des Privatklagedelikts (§ 172 II S. 3). Die Einstellung mit Verweisung auf den Privatklageweg kann mit der Abgabe an die VerwB nach § 43 OWiG verbunden werden.
- 8 C. **Teileinstellung** bei verbundenen Strafsachen ist zulässig. Dabei handelt es sich um eine Trennung der mehreren Strafsachen, die vorher verbunden worden waren. Durch die Teileinstellung kann eine Tat (§ 264) oder ein Beschuldigter schon im Ermittlungsstadium aus dem Verfahren ausgeschieden werden (vgl v. Heintschel-Heinegg JA 90, 111 ff). Dadurch kann der bisherige Beschuldigte Zeuge werden und zu frühzeitiger Rehabilitation oder ggf zu frühzeitiger Entschädigung (§ 9 StrEG) kommen.
- 9 D. **Strafklageverbrauch** tritt durch die Einstellung nach II S. 1 nicht ein (Einl 168 ff). Das Ermittlungsverfahren kann vielmehr jederzeit wiederaufgenommen werden, wenn Anlaß dazu besteht (RG 67, 315; Hamm VRS 58, 33; Koblenz OLGSt § 84 OWiG Nr 1; zw LR-Rieß 45 ff). Ein Vertrauensschutz auf den Bestand der Einstellungsverfügung besteht nicht (Loos JZ 78, 594).
- 10 4) Die **Mitteilung an den Beschuldigten** (II S. 2) ist vorgeschrieben, wenn er in der bezeichneten Weise in das Verfahren verstrickt war. Sie kann auch in anderen Fällen zweckmäßig sein (Gillmeister StraFo 96, 115; wegen der „Subjektstellung des Beschuldigten“ stets erforderlich). Hat sich die Unschuld des Beschuldigten ergeben oder ist jeglicher begründete Verdacht entfallen, so wird ihm dies in der Einstellungsverfügung bescheinigt (RiStBV 88 S. 2). Sonst braucht der Bescheid im allgemeinen nicht mit Gründen versehen zu werden (RiStBV 88 S. 1). Zur Belehrung über den Entschädigungsanspruch vgl § 9 I S. 4 StrEG.

- 5) Eine **Behörde** oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Strafanzeige erstattet hat oder die sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert ist, soll der StA vor der Einstellung des Verfahrens anhören (RiStBV 90). Über die Anhörung oberster Staatsorgane des Bundes und der Länder in Staatsschutzsachen vgl RiStBV 211 I, III Buchst a; über die Anhörung der FinB, falls die StA das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen selbst durchführt, vgl § 403 IV AO. Im übrigen können von Amts wegen zu beachtende Mitteilungspflichten bestehen, zB nach der MiStra von 15 III, 19 III, 32 Nr 7, 36 II Nr 4, 36 a I c, 37 II Nr 3, 42 I S. 1 Nr 2, 43 Nr 3, 44 Nr 3; vgl aber § 14 II S. 1, 4 EGGVG (dort 14, 16).
- 6) In **Steuerstrafsachen** stellt die FinB das Verfahren ein (oben 5 ff), wenn sie das Ermittlungsverfahren anstelle der StA geführt hat (§§ 386, 399 AO). Hält sie die öffentliche Klage für gerechtfertigt und stellt sie keinen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 400 AO), so gibt sie die Sache an die StA ab, in umfangreichen Sachen möglichst mit einem Vermerk über das Ermittlungsergebnis.
- 7) **Anfechtung**: Die Einstellung ist unter den Voraussetzungen des § 172 anfechtbar, sonst nicht, insbesondere nicht nach § 23 EGGVG (dort 9).

Bescheid an den Antragsteller

RiStBV 89, 91

171 Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren.

1) Der **Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage** ist eine Strafanzeige nach § 158 I mit dem erkennbaren Willen, die Strafverfolgung zu veranlassen (KK-Schmid 1; LR-Rieß 2). Er kann in einem Strafantrag, in einer Ermächtigung zur Strafverfolgung oder im Strafverlangen (§§ 77, 77 e StGB) enthalten sein. Der Bescheid ist dem Antragsteller ohne Rücksicht darauf zu erteilen, ob er gleichzeitig Verletzter (S. 2) und prozeßfähig ist (vgl aber 7, 9 zu § 172). Er muß nur handlungsfähig sein (12 zu § 158). Erhebt die StA nur wegen eines Teils der Tat (§ 264) Anklage, so wird die Tat damit im Ganzen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (vgl aber § 154 a). Hinsichtlich des in der Anklage nicht enthaltenen Teils bedarf es daher keiner Einstellungsverfügung. Ergreift sie dennoch, so handelt es sich nicht um einen Fall der §§ 171, 172 (Karlsruhe NJW 77, 62 mit Anm Ries NJW 77, 860 = JR 77, 215 mit Anm Meyer-Goßner; erg 1, 37 zu § 172). Hat das Ermittlungsverfahren mehrere Taten iS des § 264 zum Gegenstand und wird das Verfahren wegen einer von ihnen eingestellt, so wird dem Antragsteller hierüber Bescheid gegeben (LR-Rieß 6).

2) Der **Bescheid** ist obligatorisch (Solbach NSTz 87, 352), es sei denn, daß der Anzeigende bloß eine Anregung geben wollte und erkennbar auf Nachricht verzichtet hat oder ein Fall hartnäckiger und uneinsichtiger Querulanz vorliegt (Franzheim GA 78, 142; Solbach DRiZ 79, 183).

A. **Inhaltlich** ist er verschieden, je nachdem, ob Ermittlungen durchgeführt worden sind oder nicht. Im 1. Fall (vgl § 170 I, II) teilt die StA mit, daß sie das Verfahren eingestellt hat. Hat der Antrag von vornherein keinen konkreten Verdacht begründet (§ 160 I) und daher nicht zu Ermittlungen geführt, so erteilt die StA den Bescheid, daß sie dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens keine Folge gebe oder es ablehne, Ermittlungen durchzuführen (oder in Ermittlungen einzutreten). Die Begründung muß in einer dem Antragsteller verständlichen